

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rhein Hessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Boden-
ordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Dommershausen
Aktenzeichen: 61117-HA2.3.

55469 Simmern, 09.12.2021
Schloßplatz 10
Telefon: 06761/9402-58
Telefax: 0671/92896-549
Internet: www.dlr.rlp.de
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Dommershausen Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachen Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Dommershausen, Eveshausen und Dorweiler das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dommershausen

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Dommershausen (GKZ 1771)

Flur 2	Flurst.-Nrn. 5/2, 5/3, 7 bis 18, 19/1, 19/2, 21, 22, 23/1, 23/2, 24 bis 35, 36/2, 37 bis 40, 41/2, 44, 45
Flur 3	Flurst.-Nrn. 1 bis 10, 12 bis 18, 21 bis 30
Flur 4	Flurst.-Nrn. 1, 3 bis 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 15/3, 16 bis 63, 65 bis 70, 71/1, 71/2, 72 bis 103
Flur 5	Flurst.-Nrn. 12 bis 21, 28/1, 30 bis 34, 35/1, 37/2, 39, 40, 41/1, 42, 45, 46
Flur 6	Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2 bis 14, 17, 23/2, 24 bis 27
Flur 7	Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2 bis 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 20 bis 23, 25 bis 42, 44/1, 45 bis 49, 59/1, 60, 61, 66, 67, 68/1, 68/2, 68/3, 69 bis 74, 75/1, 78 bis 117, 132

bis 145, 146/2, 147 bis 153, 157, 158, 159/2, 160 bis 167, 168/1, 171 bis 178, 183, 184

Flur 8 Flurst.-Nrn. 1 bis 13, 14/1, 15 bis 21

Flur 9 Flurst.-Nr. 5

Flur 10 Flurst.-Nrn.
1, 2, 3, 13 bis 27, 28/1, 28/2, 29 bis 42, 44, 45, 46, 58 bis 61, 62/1, 62/2,
63 bis 88, 89/1, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95 bis 99, 101, 102, 110/2,
111 bis 120, 121/4, 122, 126/1, 127, 128/2, 129 bis 139

Flur 11 Flurst.-Nrn. 1 bis 6, 158/10

Flur 12 Flurst.-Nrn. 1 bis 15, 16/1, 18 bis 33, 34/1, 34/2, 35 bis 50

Gemarkung Dorweiler (GKZ 1770)

Flur 5 Flurst.-Nrn.
6 bis 10, 12, 13, 18/3, 19/4, 20 bis 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26, 27/1, 27/2,
28, 76, 77, 78, 80 bis 84, 85/5

Flur 6 Flurst.-Nrn. 1 bis 17, 26 bis 40, 45, 46

Gemarkung Eveshausen (GKZ 1772)

Flur 1 Flurst.-Nrn. 11/9, 35 bis 40

Flur 3 Flurst.-Nrn. 1 bis 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14 bis 27, 29 bis 49

Flur 4 Flurst.-Nrn. 1 bis 7, 9 bis 24, 25/1, 26/1, 27 bis 30, 32 bis 36, 39 bis 60

Flur 5 Flurst.-Nrn. 1 bis 4, 6 bis 8

Flur 6 Flurst.-Nrn.
2/2, 3 bis 19, 20/1, 20/2, 21 bis 24, 26 bis 44, 46 bis 50, 52 bis 59, 61 bis 77

Flur 7 Flurst.-Nrn. 3, 4/2, 55/1, 55/2

Flur 8 Flurst.-Nrn.
1 bis 4, 6 bis 16, 30/1, 31 bis 58, 59/1, 59/2, 60, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63,
64/1, 64/2, 65, 66, 72 bis 81

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Dommershausen”

Ihr Sitz ist in Dommershausen, Landkreis Rhein-Hunsrück.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. Nr. 47, S. 3026), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom

19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
-Dienstszitz Simmern-
Schloßplatz 10
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- Ortsgemeinde Dommershausen, Herr Ortsbürgermeister Dietmar Emmerich, Birkenweg 7, 56290 Dommershausen, nach Terminvereinbarung, info@og-dommershausen.de, Tel. 02605/2553 unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln

- Verbandsgemeinde Kastellaun, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun, - während der Dienststunden - und unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln
- Verbandsgemeinde Cochem, Ravenéstr. 61, 56812 Cochem, - während der Dienststunden - und unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln
- Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf, - während der Dienststunden - und unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln
- Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen, - während der Dienststunden - und unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer 5, - während der üblichen Dienststunden - und unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter (www.dlr-rnh.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V61117) eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 652 ha und umfasst die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in den Gemarkungen Dommershausen und Eveshausen sowie in Teilen der Gemarkung Dorweiler.

Des Weiteren wurden entlang der Verfahrensgrenze Waldflächen aus überwiegend vermessungstechnischen Gründen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen.

Von der Gemarkung Dorweiler sind nur Randbereiche der Fluren 5 und 6 betroffen.

Ebenfalls vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen sind die Ortslagen der drei Ortsbezirke von Dommershausen.

Die Ortsgemeinde Dommershausen hat aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 13.11.2019 beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 06.10.2021 in einer Aufklärungsversammlung in Dommershausen eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhes-sen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlas-sen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geän-dert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereini-gungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dommershausen wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Wasserwirtschaft und des Hoch-wasserschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege zu ermöglichen oder auszu-führen.

Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Bodenordnung erfordern.

Bei oft ungünstiger Grundstücksform beträgt die durchschnittliche Größe der Bewirt-schaftungseinheiten bei landwirtschaftlich genutzten Flächen rund 2 ha. Zudem sind die Gewannlängen von im Mittel rund 160 m für eine rationelle Bewirtschaftung oft nicht aus-reichend.

Die Gemarkungen sind mit Haupterschließungswegen gut erschlossen. Vielfach können die Schlaglängen durch das Aufheben entbehrlicher Erdwege vergrößert werden. Wege-neubaumaßnahmen sind nur in relativ geringem Umfang notwendig, insbesondere für die Ortslage Dommershausen empfiehlt sich die Neuanlage von Ortsrandwegen. In einigen Fällen ist die Tragfähigkeit der Wege zu erhöhen.

Die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Verfahrensgebiet genügen insgesamt nicht den Ansprüchen, die an einen betriebswirtschaftlich optimalen Maschineneinsatz gestellt werden müssen.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist daher die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Ausdünnung des zu engma-schigen Wegenetzes, die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten und die Unterstüt-zung des rationellen Maschineneinsatzes. So können insgesamt die Kosten der Produk-tion und Bewirtschaftung maßgeblich gesenkt und damit die Grundlagen der landwirt-

schaftlichen Betriebe für die Zukunft verbessert werden. Durch Arrondierung und zusätzliche Förderung des Pachttausches kann auch den nicht selbst wirtschaftenden Grundstückseigentümern eine langfristige Bewirtschaftung der Flächen und die Werterhaltung des Grundbesitzes gewährleistet werden.

Im Flurbereinigungsgebiet soll zudem auch ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden. Über den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinaus sollen zusätzliche ökologische Maßnahmen umgesetzt werden, wobei der Grundsatz der überwiegenden Privatnützigkeit bezogen auf den gesamten Verfahrenszweck gewahrt bleibt.

An den vorhandenen Gewässern 3. Ordnung können ausreichend breite Gewässerentwicklungskorridore ausgewiesen werden, die der Gewässerentwicklung zur Verfügung stehen und in öffentliches Eigentum überführt werden. So kann ein naturnaher Zustand im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden.

Auch sind in der Feldflur besonders wertvolle Grünlandbereiche und Streuobstwiesen zu sichern und weiter zu entwickeln. Als Ausgleich für den Wegfall von Erdwegen sind neue Saumstrukturen anzulegen.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann so die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen. Unterstützt wird diese Zielsetzung durch die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens kann auch der geplante Ausbau der L 205 bodenordnerisch unterstützt werden.

Bei Abwägung aller für und gegen die Flurbereinigung sprechenden sachlichen Gesichtspunkte ist der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung für die Mehrheit der Beteiligten gewährleistet. Die in der Flurbereinigung möglichen Maßnahmen verbessern die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Die nicht selbst bewirtschaftenden Eigentümer erlangen Vorteile durch die Wertsteigerung ihrer Grundstücke und leichtere Verpachtung. Das Interesse der Beteiligten im Sinne von § 4 FlurbG ist damit gegeben.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst optimal erreicht werden können. Die meist gemeindeeigenen Waldflächen sind nicht in das Verfahrensgebiet einbezogen, es erfolgt lediglich eine partielle Zuziehung aus rein vermessungstechnischen Gründen und aufgrund der engmaschigen Verzahnung der Waldflächen mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Zuziehung der Flächen aus der Gemarkung Dorweiler ist notwendig, um im Grenzbereich zur Gemarkung Dommershausen die optimale Gestaltung der Bewirtschaftungseinheiten und des Wegenetzes zu ermöglichen.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen. Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Begründung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Dommershausen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft in Dommershausen ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
-Dienstszitz Simmern-
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
-Dienstszitz Bad Kreuznach-
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Ein kostenloser Newsletter mit aktuellen Verfahrensinformationen und Pressemitteilungen kann während des laufenden Bodenordnungsverfahrens abonniert werden. Eine An- und Abmeldung ist jederzeit unter (www.dlr-rnh.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V61117) möglich.

Im Auftrag
gez.

Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen.